

Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion.

Prozessoptimierung und Produktoptimierung bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden.

Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit der Schweinebestände (präventive Veterinärmedizin) ausgerichtet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Schweine
bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen
bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit in zugelassenen Schweinegesundheitsdiensten
bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.
Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Bei Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung,
2. Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:
 - 2.1. Klinische Untersuchung von Schweinebeständen,
 - 2.2. Beurteilung von Leistungsparametern,
 - 2.3. Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - 2.4. Pathologische Anatomie, Beurteilung von Schlachtkörperbefunden,
 - 2.5. Tierschutz und Ethologie,
 - 2.6. Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallwetter),
 - 2.7. Tierernährung,
 - 2.8. Trinkwasserversorgung,
 - 2.9. Epidemiologie,
 - 2.10. Infektions- und Invasionsprophylaxe,
 - 2.11. Therapie- und Sanierungsmaßnahmen,
 - 2.12. Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Züchtungsfragen,
 - 2.13. Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik,
 - 2.14. Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme,
 - 2.15. Verbraucherschutz,
 - 2.16. Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis,
 - 2.17. Umweltmanagement,
3. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten sowie andere zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen,
2. Zugelassene Schweinegesundheitsdienste,
3. Tierärztliche Praxen mit Schweinebestandsbetreuung,
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

>> Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein <<

Nachweise über die integrierte Betreuung von **mindestens fünf Schweinebeständen** (mindestens 1 Mastbetrieb, mindestens 1 Zuchtbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen.

Bei großen Betrieben kann die Mindestzahl betreuter Bestände auf Antrag weniger als 5 betragen.